



Die mit öffentlicher Bekanntgabe vom 21.02.2020 in Form einer Allgemeinverfügung wirksam gewordene Widmung des Verbindungsweges zwischen der Goethestraße und der Schillerstraße, Gemarkung Grundschtötel, Flur 2, Flurstücke 271, 2097, wird hiermit gemäß § 49 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfg NRW) widerrufen.

Begründung:

Der betreffende Weg dient zukünftig der gesicherten Erschließung des Vorhabengrundstücks als bauplanungsrechtliches Erfordernis gemäß Baugesetzbuch und kann daher widmungsrechtlich nicht die Eigenschaft eines Fußweges erlangen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg. Der Klage sollen diese Widmung im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-arnsberg.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Wetter (Ruhr), 09.03.2020

Im Auftrag

gez. Gräfen-Loer